



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_65 JAHRGANG 47
15.11.2018

**Zweite Änderung der Verfahrensordnung für die Besetzung
von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen
an der Bergischen Universität Wuppertal
(Berufungsordnung, BO)
vom 15.11.2018**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung, BO) vom 08.05.2017 (Amtl. Mittlg. 28/17), zuletzt geändert am 06.02.2018 (Amtl. Mittlg. 15/18) wird wie folgt geändert:

1. Die Leitlinie zu § 3 der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen (Berufungsordnung, BO) wird gemäß der Anlage zu dieser Ordnung neu gefasst.
2. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Unaufgeforderte Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind, sind im Verfahren zu berücksichtigen, soweit sie nicht zu erheblichen Verzögerungen führen.“
3. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

„Dies gilt nicht, wenn in der Ausschreibung eine Ausschlussfrist formuliert wurde.“
4. In § 8 Absatz 5 Satz 2 wird folgender 6. Spiegelstrich hinzugefügt:

„ – die/der Berufsbeauftragte für das Berufungsverfahren.“

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung) vom 08.05.2017 (Amtl. Mittlg. 28/17), geändert am 06.02.2018 (Amtl. Mittlg. 15/18) außer Kraft.
- (3) Die Poolbildung gemäß der geänderten Leitlinie zu § 3 soll ab dem 01.01.2019 erfolgen. Die Vorschläge der Fakultäten und des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education für die erstmalige Poolbildung ab 2019 sollen bis zum 30.11.2018 eingereicht werden. Sollte die erste Benennungsrunde nicht zeitgerecht zum 01.01.2019 abgeschlossen werden können, erfolgt die Poolbildung zum nächstmöglichen späteren Zeitpunkt. Die Amtszeit der bestellten Personen endet, unabhängig von der grundsätzlich vierjährigen Amtszeit am 31.12.2022. Vorschläge für die nachfolgenden Poolbildungen sollen, wie in der Anlage 1 unter dem Punkt „Bestellung“ beschrieben, alle vier Jahre zum 01.07. – damit zum 01.07.2022 – eingereicht werden. Berufungsbeauftragte, die bis zur Poolbildung für die Begleitung eines Berufungsverfahrens bestellt wurden, betreuen dieses zu Ende.
- (4) Berufungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach den bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen durchgeführt.“

Artikel II

Neufassung und Veröffentlichung der Berufsungsordnung

Die Universitätsverwaltung wird beauftragt, die Berufsungsordnung neu zu fassen und in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal zu veröffentlichen.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Die Anlage ist Bestandteil der Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 31.10.2018.

Wuppertal, den 15.11.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Anlage zur Zweiten Änderung der Berufsordnung

Leitlinie zu § 3 („Anlage 1“) der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen (Berufsordnung, BO)

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

Funktion

Durch die Bestellung von Berufsbeauftragten soll gewährleistet werden, dass die zentrale Verantwortlichkeit für das Berufungsgeschehen durch die Rektorin oder den Rektor sowie durch die Hochschulleitung erfolgreich wahrgenommen werden kann.

Im Rahmen der eigenständigen Durchführung von Berufungsverfahren nimmt die Bergische Universität Wuppertal ihr Recht zur personellen Selbstergänzung wahr und entscheidet damit auch über die zukünftige Entwicklung und Profilbildung. Hierfür ist es erforderlich, die Prozess- und Ergebnisqualität der Berufungsverfahren weiter zu steigern. Dabei leisten die Berufsbeauftragten einen maßgeblichen Anteil, indem sie auf Verfahrenstransparenz und die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen achten. Darüber hinaus sollen deren Berichte dazu beitragen, dass die Hochschulleitung ihre Berufungsentscheidungen mit der erforderlichen Sorgfalt und detaillierten Kenntnissen treffen kann.

Bestellung

Der Rektor bestellt nach Beratung im Rektorat mehrere Berufsbeauftragte, die einen Pool bilden. Aus diesem Pool wählt das Rektorat bei der Stellenausschreibung und (Wieder-) Zuweisung der Stelle für das Berufungsverfahren eine Person aus, die das Verfahren als Berufsbeauftragte oder Berufsbeauftragter begleitet.

Die jeweiligen Prorektorinnen und Prorektoren sind qua Amt Bestandteil des Pools. Deren Poolmitgliedschaft ist an die Dauer ihres Amtes gekoppelt.

Darüber hinaus hat jede Fakultät und das Institut für Bildungsforschung in der School of Education das Recht, zwei Personen vorzuschlagen. Hierbei soll nach Möglichkeit mindestens eine Frau vorgeschlagen werden. Für die Funktion sollen Professorinnen / Professoren vorgeschlagen werden, die bereits Erfahrungen als Vorsitzende von Berufungskommissionen haben sollten, zumindest aber bei mehreren Berufungsverfahren als stimmberechtigte Kommissionsmitglieder tätig waren.

Die Amtszeit ist - ohne die Möglichkeit einer direkten Wiederwahl - auf vier Jahre begrenzt. Dementsprechend können die Fakultäten und das Institut für Bildungsforschung in der School of Education alle vier Jahre neue Personen für die Bestellung vorschlagen. Die Vorschläge sollen alle vier Jahre zum 01.07. bei der Rektorin oder dem Rektor eingereicht werden. Beginn der Amtszeit ist im Regelfall der 01.01. eines Kalenderjahres.

Soweit ein Auswahlverfahren in besonderer Weise die Verwirklichung strategischer Ziele der Universität berührt, kann das Rektorat zusätzlich ein Rektoratsmitglied benennen, das ebenfalls an allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten lassen kann. Im Einzelfall kann sich das benannte Rektoratsmitglied durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Universitätsverwaltung vertreten lassen.

Berufsbeauftragte, die für ein bestimmtes Berufungsverfahren ausgewählt wurden, deren Bestellung jedoch ausläuft, begleiten das Verfahren bis zum Abschluss, soweit bereits die Bewerbungsfrist in dem betreffenden Berufungsverfahren abgelaufen ist. Ist die Bewerbungsfrist

noch nicht abgelaufen, wird aus dem Pool eine neue Berufungsbeauftragte oder ein neuer Berufungsbeauftragter ausgewählt.

In den Fällen, in denen der oder die Berufungsbeauftragte aus dem Dienst der Bergischen Universität ausscheidet, ist aus dem Pool eine neue Berufungsbeauftragte oder ein neuer Berufungsbeauftragter auszuwählen. Zwischen der oder dem vorherigen und der / dem neuen Berufungsbeauftragten soll möglichst eine „Übergabe“ erfolgen.

Aufgaben

Berufungsbeauftragte haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und sind daher entsprechend zu jeder Sitzung einzuladen. Darüber hinaus erhalten sie die Protokolle aller Sitzungen.

Sie unterrichten das Rektorat verfahrensbegleitend aus gegebenem Anlass oder auf Verlangen des Rektorates über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens und erstatten abschließend einen schriftlichen Bericht (vgl. unter „Dokumentation“). Darüber hinaus wirken sie darauf hin, dass im Auswahlverfahren die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien sowie die mit der Berufung verfolgten strategischen Ziele berücksichtigt werden. Ferner achten sie darauf, dass im Sinne der Bestenauswahl der kompetitive Charakter in allen Stadien des Auswahlverfahrens gewahrt wird.

Berufungsbeauftragte beraten die Berufungskommission in formalen Verfahrensfragen und können hierzu von allen Mitgliedern der Kommission kontaktiert werden. Sie haben dabei zu beachten, dass sie nicht in die Aufgaben der Kommissionsvorsitzenden oder in die inhaltliche Entscheidungsfindung der Kommission eingreifen. Sie achten insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und machen die Kommission frühzeitig auf mögliche Verfahrensprobleme aufmerksam. Sind Verfahrensmängel im laufenden Berufungsverfahren erkennbar geworden, erörtern die Berufungsbeauftragten diese zunächst mit der / dem Berufungskommissionsvorsitzenden. Soweit sie es für erforderlich halten, informieren sie auch das Rektorat.

Berufungsbeauftragte fungieren keinesfalls als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bewerberinnen oder Bewerber.

Die Berufungsbeauftragten achten im Auswahlverfahren insbesondere auf folgende Punkte:

- Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Ordnungen (z.B. Hochschulgesetz, Berufsordnung, Landesbeamtengesetz, Landesgleichstellungsgesetz, Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz);
- Einhaltung der Ausschreibungskriterien und der Kriterien, die von der Berufungskommission im Kriterienkatalog beschlossen wurden;
- Verfahrenstransparenz.

Dokumentation

Ungeachtet möglicher Zwischenunterrichtungen (vgl. unter „Aufgaben“) nimmt die Berufungsbeauftragte bzw. der Berufungsbeauftragte abschließend schriftlich Stellung zum Verfahren. Hierbei ist insbesondere auf die unter den Aufgaben aufgelisteten Punkten einzugehen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Entscheidungsunterlage für das Rektorat.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt entsprechend für alle Bereiche der Bergischen Universität Wuppertal, die Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ausschreiben.